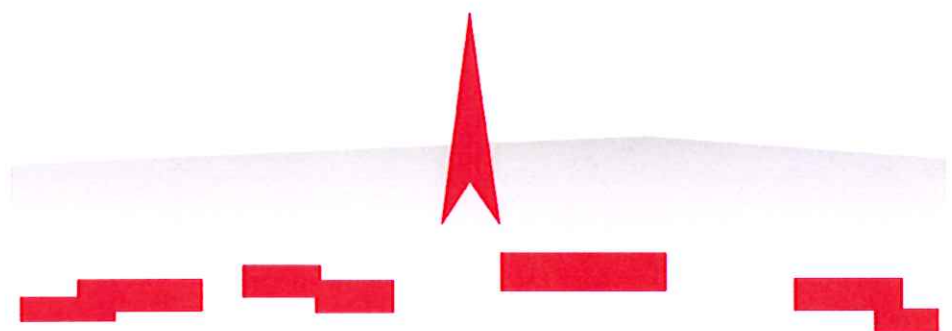


Beitrags- und Gebührenordnung

der Politischen Gemeinde



LANGRICKENBACH

Übergeordnetes Recht

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RB 814.20)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Thurgau (RB 700)

SR = Systematische Rechtssammlung des Bundes

RB = Rechtsbuch des Kantons Thurgau

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES

Art. 1	Grundsatz.....	Seite	5
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen.....	Seite	5
Art. 3	Begriff der Anlagekosten.....	Seite	5
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung.....	Seite	5
Art. 5	Stundung.....	Seite	6
Art. 6	Ausserordentliche Härtefälle.....	Seite	6
Art. 7	Rechtsmittel.....	Seite	6

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 8	Grundsatz der Beitragspflicht.....	Seite	7
Art. 9	Beitragspflicht ausserhalb des Baugebietes.....	Seite	7
Art. 10	Bemessungsgrundsätze.....	Seite	7
Art. 11	Erschliessung von mehreren Seiten.....	Seite	8
Art. 12	Anteil der Grundeigentümer.....	Seite	8
Art. 13	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge.....	Seite	8
Art. 14	Verfahren, Rechtsmittel.....	Seite	8

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 15	Gegenstand.....	Seite	9
Art. 16	Gebührenpflicht, Schuldner.....	Seite	9
Art. 17	Bemessungsgrundlagen allgemein.....	Seite	10
Art. 18	Anschlussgebühren für die Wasserversorgung.....	Seite	10
Art. 19	Anschlussgebühren für die Elektrizität.....	Seite	10
Art. 20	Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung.....	Seite	11
Art. 21	Fälligkeit.....	Seite	12
Art. 22	Indexierung.....	Seite	12

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 23	Gegenstand.....	Seite	12
Art. 24	Gebührenpflicht, Schuldner.....	Seite	12
Art. 25	Bemessungsgrundlagen allgemein.....	Seite	12
Art. 26	Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung.....	Seite	13
Art. 27	Wiederkehrende Gebühren für die Elektrizität.....	Seite	13
Art. 28	Wiederkehrende Gebühren für die Abwasser- beseitigung.....	Seite	13
Art. 29	Einsichtsrecht.....	Seite	14
Art. 30	Fälligkeit.....	Seite	14

V. ERSATZABGABEN

Art. 31	Gegenstand.....	Seite 14
Art. 32	Höhe der Abgaben, Verwendung.....	Seite 14
Art. 33	Rückerstattung von Ersatzabgaben.....	Seite 15
Art. 34	Verfahren, Fälligkeit.....	Seite 15

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31	Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung.....	Seite 15
Art. 32	Inkrafttreten.....	Seite 15

Anhang 1	Anschlussgebühren.....	Seite 16
Anhang 2	Bestimmung Schmutzwasserfracht Kanalisation.....	Seite 17
Anhang 3	Bestimmung des Einwohneregleichwertes nach Nutzungsart der Baute.....	Seite 17
Anhang 5	Wiederkehrende Gebühren.....	Seite 18
Anhang 4	Ersatzabgaben.....	Seite 18

Beitrags- und Gebührenordnung

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.

Art. 2 Begriff der Erschliessungsanlagen

¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des PBG sind Strassen, öffentliche Beleuchtung, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.

² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 3 Begriff der Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 4 Sicherstellung und Verzinsung

¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.

² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.

³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Art. 5 Stundung

¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.

² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.

³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss richtet sich nach § 40 Absatz 3 PBG.

Art. 6 Ausserordentliche Härtefälle

Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit den Betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Gebührenrechnungen und Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Gemeinderat Langrickenbach schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einsprache-Entscheide sowie Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

II. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Art. 8 Grundsatz der Beitragspflicht

¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Eigentümer zu Beiträgen herangezogen.

² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe der den Grundstücken erwachsenen Vorteile verlegt.

³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweiligem Zonenplan.

Art. 9 Beitragspflicht ausserhalb des Baugebietes

Erstellt die Gemeinde in Absprache mit den Grundeigentümern eine Erschliessungsanlage, so gehen die Erschliessungskosten vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 10 Bemessungsgrundsätze

¹ Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.

² Sie verlegt die ihr noch anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des den erschlossenen Grundstücken erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer. Nicht dazu gehören jene Teilflächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.

³ Muss eine Erschliessungsanlage allein wegen einem oder mehrerer Verursacher grösser als üblich dimensioniert erstellt werden, so gehen die entsprechenden Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt, wenn Ausbauten oder Korrekturen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich werden. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

⁴ In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zum Beitrag an die Kosten für diese Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Art. 11 Erschliessung von mehreren Seiten

¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im jeweiligen Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen anteilig zuzuordnen, und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Teilflächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.

² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird daher in der Regel wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.

Art. 12 Anteil der Grundeigentümer

¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):

- 80 - 100% für Erschliessungsstrassen und -wege,
- 50 - 75% für Sammelstrassen,
- 25 - 50% für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen,
- 100% für alle übrigen Erschliessungsanlagen.

² Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten dieselben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.

³ Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Abs. 1 angeführten Kategorien fest.

Art. 13 Schuldner, Fälligkeit der Beiträge

¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.

² Die Forderung der Beiträge entsteht mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage und wird mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Art. 14 Verfahren, Rechtsmittel

¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:

1. Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,
2. das Verzeichnis der Eigentümer,
3. die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,

4. die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.

² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

³ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tage beim Gemeinderat zu erheben.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 15 **Gegenstand**

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.

Art. 16 **Gebührenpflicht, Schuldner**

¹ Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

² Bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, die zu einer Mehrbelastung der Anlage führen oder bei Bau oder Ausbau der Werkleitungen, der zugehörigen zentralen Anlagen, der öffentlichen Kanalisation oder der zentralen Abwasserreinigungsanlagen gemäss Art. 15 sind ergänzende Anschlussgebühren (Differenz zwischen neu berechneten und bereits erhobenen Anschlussgebühren) geschuldet. Massgeblich sind auch diesbezüglich die Bemessungsgrundlagen von Art. 17ff.

³ Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

⁴ Bei einer Reduktion der Belastung oder der Wohneinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.

Art. 17 Bemessungsgrundlagen allgemein

¹ Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden in der Regel je Anschlussobjekt erhoben und werden wie nachfolgend festgelegt:

1. Ein Anschlussobjekt entspricht in der Regel einem Einfamilienhaus auf einer Liegenschaft (Parzelle) bzw. einem Mehrfamilienhaus inkl. einer Wohnung.
2. Bei Doppel- oder Reihenhäusern gilt jede separate Einheit als ein Anschlussobjekt. Dies gilt auch in dem Fall, falls sich die Doppel- oder Reihenhäuser auf einer gemeinsamen Liegenschaft (Parzelle) befinden.
3. Das Gleiche gilt auch bei Wohnüberbauungen mit einem oder mehreren Mehrfamilienhäusern (freistehend oder zusammenhängend). Hier gilt jedes Hauptgebäude als ein Anschlussobjekt unabhängig der Zugehörigkeit zu einer oder mehrerer Liegenschaft (Parzellen).
4. Nicht massgebend für die Definition des Anschlussobjektes ist die Anschluss- bzw. Hauszuleitung der jeweiligen Werkleitungen.
5. Es ist Sache der Ver- und Entsorgungsbetriebe, wie sie die Ver- und Entsorgung der Liegenschaften bzw. Anschlussobjekte sicherstellen.

² Die Tarife der Anschlussgebühr sind im Anhang festgelegt. Sie verstehen sich exkl. der allfälligen Mehrwertsteuer.

Art. 18 Anschlussgebühren für die Wasserversorgung

¹ Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr für jedes Anschlussobjekt (inkl. eine Wohnung) sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr erhoben.

² Für Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft und öffentliche Bauten wird die Anschlussgebühr pro m³ Nennleistungsgrösse des Wassermessers erhoben.

Art. 19 Anschlussgebühren für die Elektrizität

¹ Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr für jedes Anschlussobjekt (inkl. eine Wohnung) sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr erhoben. Bei Einfamilienhäusern mit einer Hauptsicherungsstromstärke von über 60 Ampere werden zusätzliche Gebühren erhoben.

² Für Industrie- und Gewerbebetriebe, gewerblich genutzte Gebäudeteile und öffentliche Bauten werden die Anschlussgebühren pro Anschlussobjekt bis zur definierten Hauptsicherungsstromstärke von 60 Ampere erho-

ben. Bei einer Überschreitung werden zusätzliche Gebühren für Mehrleistungen erhoben. Für Wohnungen in diesen Bauten werden zusätzliche Gebühren gemäss zusätzlicher Wohnungen in Wohnbauten erhoben.

³ Bedingt ein besonderes oder neues Gebäude eine betriebseigene Transformationsstation so gehen sämtliche dadurch entstehende Kosten ab der Hochspannungs-Abnahmestelle zu Lasten des Bezügers. Die Anschlussgebühr wird pro Kilovoltampere installierter Leistung des Transformators erhoben.

Art. 20 Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung

¹ Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus einem von der Abwasserfracht abhängigen Betrag und einem in Abhängigkeit der Grösse der angeschlossenen und entwässerten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss generellem Entwässerungsplan (GEP) ermittelten Betrag.

² Abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche:

1. Die Anzahl Quadratmeter angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche wird mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP sowie dem Anschlussstarif Kanalisation multipliziert.
2. Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche angerechnet. Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt: Die zweifache Bruttogeschossfläche wird mit dem Anschlussstarif Kanalisation multipliziert.

³ Abhängig von der Abwasserfracht:

1. Für Wohnbauten wird eine Grundgebühr für jedes Anschlussobjekt (inkl. einer Wohnung) sowie für zusätzliche Wohnungen eine nach der Zahl der Zimmer abgestufte Gebühr erhoben.
2. Für Industrie- und Gewerbebauten wird eine Grundgebühr für jedes Anschlussobjekt (inkl. 4 Einwohnergleichwerte) sowie für zusätzliche Einwohnergleichwerte erhoben. Der Einwohnergleichwert bestimmt sich nach der Nutzungsart der Bauten (vgl. Anhang 3 sowie die Normen des Vereins Schweizer Abwasserfachleute).
3. Kann der Einwohnergleichwert nicht eindeutig bestimmt werden, wird der Frischwasserbezug nach Fertigstellung des Anschlusses über zwei Jahre ermittelt. Dabei entspricht ein Frischwasserbezug von 62 Kubikmetern pro Jahr einem Einwohnergleichwert.
4. Der gemäss Nutzungsart oder Frischwasserbezug ermittelte Einwohnergleichwert wird mit einem Faktor für die Schmutzwasserfracht gewichtet, der anhand der Abwasserbelastung ermittelt wird. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den biochemischen Sauerstoffbedarf BSB5 abgestellt. Die Faktoren sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 21 Fälligkeit

Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft bzw. Anschlussobjekte an die Werkleitung bzw. Kanalisation fällig. Bei ergänzenden Anschlussgebühren gemäss Art. 16 Abs. 2 werden sie mit der Fertigstellung der diese auslösenden Arbeiten fällig. Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 22 Indexierung

Die in diesem Reglement festgesetzten Ansätze für Anschlussgebühren (in Schweizerfranken, exkl. Mehrwertsteuer) werden vom Gemeinderat jährlich, basierend auf dem Zürcher Baukostenindex, angepasst. (Massgeblicher Stand April 2014: 102.3 Punkte. Basis April 2010: 100 Punkte).

IV. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Art. 23 Gegenstand

Wiederkehrende Gebühren sind Abgaben, welche die Kosten für Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Kontrolle von Werken und zentrale Anlagen zu decken haben.

Art. 24 Gebührenpflicht, Schuldner

¹ Voraussetzung zur Erhebung wiederkehrender Gebühren bildet die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft bzw. eines Anschlussobjektes an die öffentliche Erschliessungsanlage. Massgebend ist der Zeitpunkt des Anschlusses.

² Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer bzw. der Berechtigte aus einer Baurechtsdienstbarkeit, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Art. 25 Bemessungsgrundlagen allgemein

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kosten-deckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der öffentlichen Erschliessungsanlagen festzulegen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagebelastung basierenden Mengenpreis. Die Ansätze der Grundgebühr sowie der Verbrauchsgebühr (Tarife) werden anhand der Grundsätze von Abs. 1 durch den Gemeinderat festgelegt und publiziert.

Art. 26 Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung

Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr und berechnen sich wie folgt:

1. Die Grundgebühr gilt pro Wasserzähler gemäss dafür festgelegtem Tarif.
2. Die Mengengebühr wird nach Kubikmetern bezogenem Frischwasser multipliziert mit dem Tarif berechnet.

Art. 27 Wiederkehrende Gebühren für die Elektrizität

¹ Für Elektrizität gelten die Bestimmungen und Berechnungen gemäss Stromversorgungsnetz (Strom VG) und Stromversorgungsverordnung (Strom VV) sowie die anwendbaren Tarife.

² Zuständig für die Überprüfung oder die Beanstandungen ist die zuständige Regulierungsbehörde, die Eidgenössische Elektrizitätsmarktkommission (Elcom).

Art. 28 Wiederkehrende Gebühren für die Abwasserbeseitigung

¹ Die wiederkehrenden Gebühren für die Abwasserbeseitigung setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen:

² Für alle Arten von Bauten wird eine Grundgebühr für jedes Anschlussobjekt (inkl. einer Wohnung) sowie eine Zusatzgebühr für zusätzliche Wohnungen erhoben.

³ Die Mengengebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in Kubikmetern multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht sowie einem Ansatz pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch gemäss Tarif. Der Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht wird wie folgt bestimmt:

1. Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
2. Für gewerbliches und industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Zur Bemessung der Abwasserbelastung wird auf den bio-chemischen Sauerstoffbedarf BSB₅ abgestellt. Dafür gelten die Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

⁴ Besondere Bestimmungen:

1. Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Kanalisation zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Verbrauchsgebühr vorzunehmen. Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der Kanalisation zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsgebühr vorzunehmen. Für neue Bauten oder Betriebe werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden nachbelastet bzw. zurückerstattet.

2. Die Gemeinde kann zu Lasten der betroffenen Verbraucher Mengemessungen anordnen.

Art. 29 Einsichtsrecht

Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 30 Fälligkeit

¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden mindestens einmal jährlich erhoben. Zusätzlich können Akonto-Rechnungen gestellt werden. Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

V. ERSATZABGABEN

Art. 31 Gegenstand

Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen oder Freizeitflächen gemäss § 86 PBG beziehungsweise von Parkfeldern gemäss § 88 PBG nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.

Art. 32 Höhe der Abgaben, Verwendung

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang 5 festgelegt.

² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden für die Erstellung und den Unterhalt von

1. öffentlichen Spielplätzen oder Freizeitanlagen;
2. öffentlichen Parkfeldern oder Einstellräumen für Fahrzeuge.

³ Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.

Art. 33 Rückerstattung von Ersatzabgaben

¹ Geleistete Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Erstellungspflicht innert 10 Jahren ab Veranlagungsfrist erfüllt wird.

² Die Rückerstattung der geleisteten Abgaben verringert sich dabei nach Ablauf von 5 Jahren jährlich jeweils um 10%.

Art. 34 Verfahren, Fälligkeit

Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt. Sie werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung

Änderungen dieses Reglements können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 36 Inkrafttreten

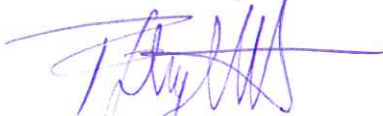
Dieses Reglement ersetzt die Beitrags- Gebührenordnung vom 24. Februar 1998 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Termin in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. November 2016

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheidung Nr. 917 vom 15.12.2016

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1.1.2017

Die Gemeindepräsidentin



Fabienne Schnyder

Der Gemeindeschreiber



David Blatter

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 917/2d6

vom: 15.12.2016

Visum: ams

Anhang 1: ANSCHLUSSGEBÜHREN

Tarife in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer

Index: Zürcher Baukostenindex Stand April 2014: 102.3 Punkte (Basis 01.04.2010)

Anschlussgebühren für die Wasserversorgung (Art. 18) und die Elektrizität (Art. 19)

Wohnbauten	Wasserversorgung	Elektrizität
Grundgebühren für jedes Anschlussobjekt gemäss Art. 17 (inkl. 1. Wohnung)	Fr. 3'600.00	Fr. 3'600.00
Zusätzlich pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'200.00	Fr. 1'200.00
Zusätzlich pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmern	Fr. 1'800.00	Fr. 1'800.00
Zusätzlich für Mehrleistungen bei Einfamilienhäusern über 60 A Hauptsicherungsstromstärke		Pro Ampere Hauptsicherung: Fr. 95.00

Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten sowie öffentliche Bauten	Wasserversorgung	Elektrizität
Für jedes Anschlussobjekt pro Anschlussleitung	Wasseruhr bis 5 m ³ /h: Fr. 3'600.00	Hauptsicherung bis 60 Ampere: Fr. 6'000.00
Zusätzlich für Mehrleistungen	Pro m ³ /h: Fr. 700.00	Pro Ampere Hauptsicherung: Fr. 95.00
Industriebezug in 16 kV		Pro kVA installierte Trafo-Leistung: Fr. 75.00
Zusätzlich pro Wohnung		Wie Wohnbauten zusätzlich pro Wohnung

Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung (Art. 20)

Flächegebühr	Bauten innerhalb Bauzone	m ² angeschlossene und entwässerte Grundstücksfläche x Abflussbeiwert gemäss GEP x Anschlussstarif Kanalisation
	Bauten ausserhalb Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche	Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird als Grundstücksfläche die doppelte Bruttogeschossfläche (BGF) angerechnet: BGF x 2 x Anschlussstarif Kanalisation
	Anschlussstarif Kanalisation	Fr. 7.00 / m ²

Abwasserfracht	Grundanschluss pro Anschlussobjekt (inkl. 1 Wohnung)	Fr. 2'400.00
	Zusätzlich pro Wohnung mit 4 Zimmern und mehr	Fr. 1'600.00
	Zusätzlich pro Wohnung mit weniger als 4 Zimmern	Fr. 1'200.00
	Gewerbe- und Industriebauten Grundanschluss (inkl. 4 Einwohnerequivalente)	Fr. 2'400.00
	Pro zusätzlicher Einwohnerequivalent	Fr. 400.00

Anhang 2: BESTIMMUNG SCHMUTZWASSERFRACHT KANALISATION

Für die Definition der Schmutzstofffracht gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

Verschmutzung		Gewichtungsfaktor
bis 250 mg (normale Haushalte)	BSB 5/I	1.0
250 – 400 mg	BSB 5/I	1.2
401 – 550 mg	BSB 5/I	1.4
551 – 700 mg	BSB 5/I	1.6
701 – 850 mg	BSB 5/I	1.8
usw.		

Anhang 3: BESTIMMUNG DES EINWOHNERGLEICHWERTES NACH DER NUTZUNGSART DER BAUTE

Nutzungsart	Einwohnerequivalent
Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser, Fabriken (ohne Industrieabwasser): pro 3 Beschäftigte	1 EGW
Gastgewerbe, Hotels: pro Bett	1 EGW
Restaurants: pro 3 Sitzplätze	1 EGW
Saal und Garten von Restaurants: pro 20 Sitzplätze	1 EGW
Stark frequentierte Gaststätten wie Autobahnraststätten, Berggasthäuser: pro Sitzplatz	2 EGW
Kinos: 40 Sitzplätze	1 EGW
Campingplätze: pro Hektare	80 EGW
Spitäler, Pflegestationen: pro Bett	2 EGW
Kirchen (ohne Nebenräume): 80 Sitzplätze	1 EGW
Ständiger Einwohner: pro Zimmer	1 EGW

Anhang 4: WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Wiederkehrende Gebühren für die Wasserversorgung (Art. 26)

gemäss separat publiziertem „Preisblatt für die Abgabe von Wasser“

Wiederkehrende Gebühren für die Elektrizität (Art. 27)

gemäss separat publiziertem Preisblatt

Wiederkehrende Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Art. 28)

gemäss separat publiziertem „Preisblatt für die Beseitigung von Abwasser“

Anhang 5: ERSATZABGABEN

Für Spielplätze:	Fr. 15.00 pro m ² Bruttogeschossfläche
Für Parkfelder:	Fr. 3'000.00 pro Abstellplatz